

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 43 (1936)

Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küschnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnements werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Ueberwachung von Warenpreisen. — Abschlüsse der deutschen Textilindustrie. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten sieben Monaten 1936. — Neue schweizerische Seidenzölle. — Schweizerische Zölle für seidene Konfektion. — Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Frankreich. Einfuhrbeschränkungen für Krawattenstoffe. — Polen. Handelsabkommen mit Frankreich. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juli 1936. — Schweiz. Die Seidenveredlungs-Industrie. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich vom Monat Juli 1936. — Seidenindustrie in Bulgarien. — Die dänische Textilindustrie. — Frankreich. Verbot der Ausfuhr von Spitzenwebstühlen. — Großbritannien. Die Rayon-Erzeugung. — Italien. Gründung einer Baumwollgesellschaft in Abessinien. — Die Lage der Textilindustrie in Oesterreich. — Tunis. Verbot der Bezeichnung „Soie artificielle“. — Nach der Milchwolle - Glaswolle. — Rayon-Konferenz in den Vereinigten Staaten. — Schutz der Bezeichnung „Wolle“. — Flügelzwirnmaschine. — Marktberichte. — Fachschulen. — Firmen-Nachrichten. — Literatur. — Kleine Zeitung. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

Überwachung von Warenpreisen

Durch einen Beschuß vom 20. Juli 1936 hatte die Bundesversammlung den Bundesrat beauftragt, eine Ueberwachung von Warenpreisen durchzuführen. Schon am 29. Juni hat der Bundesrat eine entsprechende Verordnung erlassen und eine Ueberprüfung der Preise von Waren angeordnet, deren Erzeugung, Einfuhr oder Inlandsabsatz durch staatliche Maßnahmen dem Auslande gegenüber geregelt wird (wie dies z.B. für die einfuhrkontingentierte Ware der Fall ist), oder bei denen die freie Preisbildung, sei es durch Schutz- oder Hilfsmaßnahmen des Bundes beschränkt, oder durch Zusammenschlüsse, oder kartellmäßige Abreden, ausgeschlossen oder ungebührlich eingeengt wird. Die Preisüberwachung hat den Zweck, eine sowohl für den einheimischen Erzeuger oder Verkäufer, wie insbesondere auch für den Verbraucher „ungeheure“ Preisbildung zu verhindern. Es können daher Preisvorschriften aufgestellt und geeignete Maßnahmen zu deren Durchführung ergriffen werden. Diese Aufgabe ist dem Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen worden, der die Ueberwachung der Preise und die Anordnung von Preisvorschriften einer besondern Preiskontrollstelle übertragen hat. Diese ist ermächtigt, alle nötigen Erhebungen durchzuführen und kann, neben den Amtsstellen des Bundes und der Kantone, auch die Interessenverbände zur Mitwirkung beziehen. Diese, wie auch die Erzeuger selbst, die Einführer und Verkäufer von Ware, sind gehalten der Preiskontrollstelle jede gewünschte Auskunft zu erteilen und nötigenfalls zu belegen. Im Falle von Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen sind Bußen und Gefängnissstrafen vorgesehen.

Die Preiskontrollstelle hat ihre Tätigkeit schon begonnen und verlangt, gestützt auf eine Verfügung des Eidgen. Volkswirtschafts-Departements vom 10. August, daß ihr alle in Kraft stehenden Abmachungen in oder unter Verbänden, Kartellen, Syndikaten und Privaten über Preise und preisbestimmende Faktoren von Waren, bis zum 15. September gemeldet werden. Als Abmachung über preisbestimmende Faktoren gelten insbesondere solche über Preise von Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, über Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Prämien, Rabatte und Rückvergütungen.

Die in der Textilindustrie zahlreichen, allgemein bekannten, oder auch nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Preisabreden sind nunmehr der Behörde vorzulegen und es ist anzunehmen, daß allfällige Klagen über Maßnahmen solcher Art von der Preiskontrollstelle entgegengenommen und untersucht werden. Da dieser Stelle auch die Durchführung von Preisvorschriften übertragen ist (für die Aufstellung solcher Preisvorschriften ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig), so hat es die

Behörde in der Hand, einen bestimmenden Einfluß auf die Preise auszuüben. In welchem Umfange sie von dieser Befugnis Gebrauch machen wird, dürfte die nächste Zukunft zeigen, da schon eine Anzahl Beschwerden in Bern vorgebracht worden ist.

Es ist naheliegend, von den Behörden insbesondere eine Einwirkung zugunsten einer Preissenkung zu erwarten und die gesetzlichen Bestimmungen sind wohl in erster Linie zu diesem Zweck erlassen worden. Die Verordnung des Bundesrates sieht jedoch ausdrücklich vor, daß auch der Erzeuger darauf Anspruch hat, einen gerechten Preis zu verlangen. Bescheid darüber, wie ein solcher etwa festgestellt werden könnte, gibt die Verfügung III des Eidgen. Volkswirtschafts-Departements betreffend die Sanierung der Verkaufspreise für Uhren und Uhrwerke vom 29. Juli, in der vorgeschrieben ist, daß der Selbstkostenpreis sämtliche Fabrikationskosten und die allgemeinen Unkosten umfassen müsse. Dabei werden als allgemeine Fabrikationskosten die Miete und Beleuchtung der Werkräume, motorische Kraft, Porti, Löhne der Werkleiter und Betriebsangestellten, Arbeiterversicherungen, Zinsen, Abschreibungen usf. aufgeführt, wobei die Löhne des Fabrikanten und seiner an der Produktion mitwirkenden Familienangehörigen mitzuzählen sind. Die allgemeinen Geschäftskosten setzen sich aus der Miete und Beleuchtung der Büro, Porti, Telephongebühren, Löhne der Direktoren und des Büropersonals, Büromaterial, Verpackung, Versicherungen, Auslagen für Geschäftsreisen und Vertretungen, Reklame, Bankspesen, Zinsen, Abschreibungen, Steuern, Zinsausfall infolge von Krediten und Diskonten, die der Kundschaft gewährt werden usf. zusammen. Kann ein Unternehmer alle diese Unkostenposten ordnungsgemäß berücksichtigen und dabei noch einen bescheidenen Gewinn- und Risikozuschlag hinzurechnen, so wird ihm sicherlich ein „gerechter“ Preis nicht vorenthalten! Die Erfahrung zeigt jedoch, daß insbesondere in der Textilindustrie Preise, die auf solcher Grundlage aufgebaut sind, nur noch zu den Ausnahmen gehören und es ist denn auch bezeichnend, daß der Preiskontrollstelle in Bern aus der Textilindustrie bisher anscheinend weniger Klagen über zu hohe, als über zu tiefe Preise zugegangen sind. Ueber diese Verhältnisse hat vor kurzem eine Konferenz, zu der die Preiskontrollstelle eine Anzahl Vertreter der Textilindustrie eingeladen hatte, gewisse Aufschlüsse gegeben.

Sie war in erster Linie einberufen worden, um die rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Schleuderpreisen zu besprechen und es wurde festgestellt, daß die Preiskontroll-